

35. Wie weit erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Raum über der Oberfläche? Beweislast.  
B.G.B. § 905.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Oktober 1904 i. S. R. u. Gen. (Bekl.)  
m. F. (R.L.). Rep. V. 165/04.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagte als Eigentümer des am Jungfernstieg in Hamburg belegenen Hotels zum Kronprinzen auf Beseitigung der elektrischen Lichtkabel, welche von der verklagten offenen Handelsgesellschaft Gebr. R. von ihrer elektrischen Centrale aus durch den Luftraum über seinem Hotel ohne seine Erlaubnis im Jahre 1902 gezogen worden waren. Die geringste Entfernung des untersten Kabels von dem flachen Dache des Hotels betrug 3,97 m. Der Kläger fand darin eine Verletzung seines Eigentumsrechts, weil daraus Feuergefahr entstehe, er auch an der beliebigen Ausnutzung des Luftraums gehindert werde, und der Besuch des Hotels leiden könne.

Die beiden Beklagten, die als Gesellschafter der inzwischen aufgelösten Gesellschaft den Prozeß übernommen hatten, bestritten unter Berufung auf § 905 Satz 2 B.G.B., daß der Kläger ein Interesse an ihrer Benutzung des Luftraums habe; sie warfen dem Kläger Schikane vor und stellten unter Beweis, daß durch die inzwischen von ihnen vorgenommenen Änderungen jegliche Feuergefahr ausgeschlossen werde.

In erster Instanz wurden die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt; ihre Berufung wurde zurückgewiesen, und ebenso ihre Revision, diese aus folgenden

#### Gründen:

„Während das Landgericht zu einer Verurteilung auf Grund der Feststellung gelangt war, daß die elektrischen Kabel eine Feuergefahr für das Hotel des Klägers in sich schlossen, hat das Berufungsgericht den von den Beklagten angebotenen Beweis, daß inzwischen jede Feuergefährlichkeit beseitigt worden sei, nicht erst erhoben, sondern angenommen, daß unter den Umständen des vorliegenden Falls der Kläger auch abgesehen von einer etwaigen Feuergefährlichkeit ein Interesse daran habe, die Beklagten von der in Frage stehenden Benutzung des Luftraums über seinem Hotel auszuschließen. Es geht davon aus, daß nach § 905 B.G.B. — anders als nach § 12 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 — schon irgendwelches, wenn auch geringes, Interesse des Grundeigentümers genüge, um fremden Einwirkungen auf seinen Luftraum entgegenzutreten, und es findet ein solches Interesse des Klägers darin, daß

er durch die Anbringung der elektrischen Kabel in der Höhe von nur 3,97 m über seinem Hotel an einer Benutzung des Luftraums, wie sie unter normalen Verhältnissen ordnungsmäßig und üblich sei, z. B. zu einem Aufbau oder zur Errichtung einer Fahnenstange, verhindert werde und überdies mit der Möglichkeit zu rechnen habe, daß etwaige Hotelgäste durch die Befürchtung wenn auch nur eingebildeter Gefahren von dem Besuche des Hotels abgeschreckt werden könnten.

Die Revision hat keinen Erfolg haben können.

Mit Recht versteht der Berufungsrichter den erst von der 2. Kommission hinzugefügten Satz 2 des § 905 B.G.B. (vgl. § 849 des 1. Entwurfs) dahin, daß die damit eingeführte Beschränkung des Eigentumsrechts erst beginnen soll, wo jedes Interesse des Eigentümers an der Ausübung von Eigentumsrechten oberhalb oder unterhalb der Oberfläche seines Grundeigentums aufhört. Wie die Verhandlungen der Kommission ergeben, ist namentlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die durch eine rücksichtslose Ausbeutung des dem Eigentümer an sich zustehenden Verbotungsrechts gegen fremde Einwirkungen für die Entwicklung gewerblicher Interessen entstehen könnten. Wenn zur Lösung solcher Konflikte eine besondere gesetzliche Bestimmung für nötig erachtet worden ist, so zeigt das zwar, daß hierzu die allgemeine Bestimmung in § 226 B.G.B. nicht für ausreichend erachtet wurde, durch welche die Ausübung eines Rechts für unzulässig erklärt wird, die nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Andererseits ergibt aber die Fassung des Satzes 2 in § 905 unmittelbar, daß die Scheidelinie zwischen dem abstrakten Rechte des Grundeigentümers und der Befugnis anderer zu Eingriffen nicht durch das Interesse dieser anderen, sondern durch das des Grundeigentümers bestimmt werden soll. Daraus folgt dann aber, daß dabei jedes Interesse des Grundeigentümers zu berücksichtigen ist, das sich als ein solches erkennen läßt. Daß dies auch die Ansicht der Kommission gewesen ist, zeigt das dort (vor Erlass des schon erwähnten Telegraphenwegegesetzes) angeführte Beispiel, daß ein Gartenbesitzer sich nicht den freien Ausblick zum Himmel durch telegraphische Drähte verkümmern zu lassen brauche (Protokolle S. 3529).

Wenn nun der Berufungsrichter unter Würdigung der vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt ist,

daß der Kläger durch das Vorhandensein der elektrischen Kraftleitung in einer Höhe von nur 3,97 m an der beliebigen Benutzung des Luftraums über seinem Hause zu solchen Vorkehrungen gehindert werde, die bei gegebener Sachlage ordnungsmäßig und üblich sein würden, so bewegt sich diese Feststellung auf tatsächlichem Gebiete, das Angriffen mit der Revision verschlossen ist. Vergebens hat die Revision versucht, diese Feststellung durch die Ausführung zu erschüttern, daß damit noch nicht ein gegenwärtiges, sondern nur ein künftiges mögliches Interesse des Klägers an der Beseitigung der Kabel darzulegen werde, das ihn vielleicht künftig, wenn er sich zu einer entsprechenden Ausnutzung seines Luftraums entschließen sollte, aber nicht schon jetzt zu dem Verlangen einer Beseitigung der Kabel berechtigten könnte. Wie wenig dem Kläger mit einer solchen Verweisung auf die Zukunft gebient wäre, zeigt die schon fast zweijährige Dauer des gegenwärtigen Prozesses. Daraus ergibt sich auch unmittelbar, daß der Kläger durch die Einwirkung der Beklagten auf seinen Luftraum schon jetzt an der beliebigen ordnungsmäßigen Verfügung über sein Eigentum verhindert und folglich in seinem Interesse verletzt wird.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 Nr. 48 S. 210. Zutreffend hat der Berufungsrichter darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebung in dem § 12 des nach der Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach der soeben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts erlassenen Telegraphenwegegesetzes zugunsten der Telegraphenverwaltung eine weitere Beschränkung des Grundeigentümers in der Verfügung über seinen Luftraum dahin eingeführt hat, daß er dessen Benutzung zu Telegraphen- und Fernsprechklinien nur dann widersprechen darf, wenn dadurch seine eigene Benutzung nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird, und daß, wenn später eine solche Beeinträchtigung eintritt, die Telegraphenverwaltung (also erst dann) die Leitung zu beseitigen hat. Zu diesen besonderen Bestimmungen würde vom Standpunkte der Revision aus kein Bedürfnis vorgelegen haben.

Der Berufungsrichter hat auch noch darin eine Verletzung der Interessen des Klägers gefunden, daß der Besuch seines Hotels unter der Furcht etwaiger Gäste vor Gefahren aus der elektrischen Kraft-

leitung leiden könne. Es mag der Revision zugegeben werden können, daß nicht schon aus törichten Befürchtungen solcher Art ein Interesse des Klägers an der Beseitigung der Leitung abgeleitet werden könnte; so wie hier die Sache aber liegt, handelt es sich um Befürchtungen, die, wenn sie auch sachlich ungerechtfertigt sein mögen, doch von verständigen Leuten geteilt werden können, da sie nicht in der Lage sind, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwieweit den an sich mit derartigen Leitungen verbundenen Gefahren durch besondere Vorkehrungen vorgebeugt worden ist. Das Berufungsgericht hat jedenfalls solche Befürchtungen im vorliegenden Falle für möglich und entschuldbar gehalten, und dies kann mit der Revision nicht angefochten werden.

Endlich hat die Revision noch angeregt, ob nicht der Kläger verpflichtet gewesen wäre, sich, wozu er außergerichtlich aufgefordert worden war, darüber zu erklären, in welcher Höhe über seinem Hause er die elektrische Leitung dulden wolle. Darin liegt eine Verkennung der Beweislast. Die Einschränkung des Eigentums in Satz 2 des § 905 enthält eine Ausnahmegvorschrift gegenüber der in Satz 1 aufgestellten Regel der unbeschränkten Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers auch über den Raum über der Oberfläche und den Erdkörper unter der Oberfläche seines Grundstücks. Wer die Ausnahme für sich in Anspruch nimmt, hat sie zu beweisen; die Beklagten können daher vom Kläger nicht verlangen, daß er selber seinem Verfügungsrechte eine bestimmte Grenze setze.“